

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1508/76, 1514/76 und 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko

»EG-Dok. S/1341/77 (AL 22) (MA 31) (TU 24) (NT 17)«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. August 1977 – 14 – 680 70 – E – As 51/77:

Die Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. August 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Mitteilung der Kommission an den Rat über den Zusatzbetrag, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von anderem als raffiniertem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, Marokko, Algerien und in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist (1977/1978)

1. In Artikel 16, 17 und 16 der Kooperationsabkommen und in Artikel 9, 10 und 9 der Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien, Marokko bzw. Algerien heißt es, daß die Gemeinschaft, falls die genannten jeweiligen Länder eine besondere Abgabe bei der Ausfuhr von anderem Olivenöl als raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs*) erheben und diese besondere Abgabe auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen wird, die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit der anwendbare Abschöpfungsbetrag um 0,50 RE je 100 kg und um einen Betrag, der der gezahlten besonderen Abgabe entspricht, jedoch 10 RE je 100 kg nicht überschreiten darf, verringert wird. Außerdem ist in Anhang B der genannten Kooperations- und Interimsabkommen jeweils festgelegt, daß angesichts

- der Bedeutung, die der Olivenölsektor in der Wirtschaft der betreffenden Länder einnimmt,
- der Programme und Anstrengungen, die diese Länder zur Sanierung und Verbesserung der Bedingungen ihres Ölmarktes unternommen haben,
- der herkömmlichen Handelsströme bei Olivenöl zwischen diesen Ländern und der Betrag von 10 RE je 100 kg unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten um einen Zusatzbetrag erhöht werden kann.

Für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis 31. Oktober 1977 ist dieser Zusatzbetrag zur Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die auf dem Olivenölmarkt geherrscht haben, auf 10 RE je 100 kg fest-

gesetzt worden. Der etwa im folgenden Jahr anwendbare Zusatzbetrag ist durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien nach den jeweiligen Bedingungen des Olivenölmarktes festzusetzen.

In einer gemeinsamen Erklärung der Vertragsparteien zu dem genannten Anhang B heißt es:

„Die Vertragsparteien kommen überein, daß der etwaige Zusatzbetrag für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 für die Zeit bis zum 31. Oktober 1977 auf seiner bisherigen Höhe beibehalten werden könnte, wenn die außergewöhnliche Lage, die die Festsetzung des Zusatzbetrags auf 10 RE je 100 kg rechtfertigte, zu diesem Zeitpunkt noch fortbesteht.“

Gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 1180/77 des Rats über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft findet auf dieses Land eine ähnliche Regelung in Bezug auf den Grundsatz des Zusatzbetrages Anwendung, der sich allerdings nur auf 9 RE je 100 kg beläuft.

2. Nach Prüfung der Frage unter den verschiedenen Aspekten (Anlage 1) empfiehlt die Kommission dem Rat daher, sie zu ermächtigen, mit den betreffenden Ländern für die Zeit vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 die Beibehaltung der Zusatzbeträge in der zur Zeit geltenden Höhe auszuhandeln. Wegen der Dringlichkeit und der für den Abschluß der Verfahren erforderlichen Fristen unterbreitet die Kommission dem Rat außerdem bereits jetzt Verordnungen über den Abschluß des Briefwechsels, den sie mit den betreffenden Ländern auszuhandeln gedenkt, sowie den Vorschlag für eine Verordnung zur Anwendung der durch Briefwechsel zwischen der EWG und der Türkei vereinbarten Maßnahme.

Sie empfiehlt dem Rat, diese Verordnungen zu erlassen, sobald sie ihn über den Abschluß der Verhandlungen und den endgültigen Wortlaut des Briefwechsels unterrichtet hat.

*) Nach dem Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 der Kommission vom 18. Mai 1977 ist diese Tarifstelle wie folgt geändert worden:
15.07 A I „Olivenöl, nicht behandelt“.
In den Entwürfen einer Verordnung sowie in den Briefwechseln ist dieser neue Wortlaut übernommen worden.

Beurteilung des Fortbestehens der Ursachen für die Anwendung des Zusatzbetrags für Einfuhren in die Gemeinschaft von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, Marokko, Algerien und in der Türkei

1. In Anhang B der jeweiligen Abkommen mit den Maghreb-Ländern sowie in Anhang V des Beschlusses Nr. 1/77 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Ergebnisse der zweiten Überprüfung der für türkische Agrarerzeugnisse geltenden Regelung sind die Kriterien festgelegt, die für eine etwaige Festsetzung eines Zusatzbetrages zu berücksichtigen sind, der von der Abschöpfung abzuziehen ist, die normalerweise bei Einfuhr in die Gemeinschaft von anderem Olivenöl als raffiniertem Olivenöl zu erheben ist. Aufgrund der ihr vorliegenden Beurteilungsfaktoren ist die Kommission der Auffassung, daß die diesen Kriterien entsprechende Lage, die die Festsetzung dieses Betrags für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 für die einzelnen in Frage kommenden Länder gerechtfertigt hatte, sich seit Ausarbeitung der entsprechenden Texte nicht wesentlich geändert hat:

a) Zu der Bedeutung des Olivenölsektors innerhalb der Wirtschaft der betreffenden Länder ist festzustellen, daß der Olivenanbau für den Hauptproduzenten, Tunesien, noch rund 14 v. H. der Brutto-Agrarerzeugung ausmacht und daß auf Olivenöl über 20 v. H. aller tunesischer Ausfuhr-einnahmen und rund 50 v. H. des Wertes der Gesamtagrarausfuhr entfallen. In einem Land mit geringerer Erzeugung wie Algerien, wo nur 3 v. H. der Gesamtfläche landwirtschaftlich genutzt werden können und wo noch über 50 v. H. der Bevölkerung ihren Lebensunterhalt hauptsächlich durch Tätigkeit in der Landwirtschaft bestreiten, stellt andererseits der Olivenanbau in einigen Gebieten derzeit einen wegen der Beschaffenheit der Böden und der Beschäftigungslage unersetzlichen Faktor dar.

Für die Türkei ist die Olivenölerzeugung weiterhin wichtiger Teil der Wirtschaft des Landes, was seinen Niederschlag in den türkischen Ausfuhren in die Gemeinschaft findet.

b) Hinsichtlich der auf die Sanierung und Besserung der Ölmarktbedingungen gerichteten Programme und Bemühungen läßt sich namentlich in Tunesien die weitere Durchführung der Rodungsprogramme sowie eine erhebliche Zunahme des

inländischen Verbrauchs feststellen. In Marokko hat das Ministerium für Landwirtschaft und Agrarreform umfassende Maßnahmen zur Besserung der Qualität der Ölerzeugung sowie eine intensivere Produktion von Oliven für die Konservenherstellung und von Oliven für die Ölmühlen anlaufen lassen.

c) Zu den traditionellen Handelsströmen zwischen diesen Ländern und der EWG ist daran zu erinnern, daß die EWG mit Abstand weiterhin der größte Olivenölimporteur der Welt ist und daß beispielsweise die Gesamtausfuhren Tunesiens an Olivenöl ungefähr zur Hälfte in die EWG gelangen, während die marokkanischen Globalausfuhren nahezu in voller Höhe in die Gemeinschaft gehen.

2. Seit Aushandlung der Kooperationsabkommen zwischen den Maghreb-Ländern und seit dem Beschluß des Assoziationsrates EWG/Türkei hat sich die Lage auf dem Olivenölmarkt kaum gebessert. Kennzeichnend ist weiterhin ein ungünstiges Verhältnis zwischen den Olivenölpreisen und den Preisen für Öl aus Ölsaaten sowie das Ausbleiben einer Verbrauchsbelebung.

Die Entwicklung der Erzeugung deutet ferner darauf hin, daß die Einfuhren, bei denen im Wirtschaftsjahr 1976/1977 eine Zunahme zu verzeichnen gewesen war, wiederum auf einen sehr niedrigen Stand zurückfallen werden.

Da der Zusatzbetrag, der aufgrund der Erhebung der Ausfuhrabgabe abzuziehen ist, unter diesen Umständen keinen Vorteil kommerzieller Art für die Länder, auf die diese Regelung angewendet wird, darstellt, sondern vielmehr einen Vorteil wirtschaftlicher Art zur Berücksichtigung sowohl der unter Ziffer 1 angeführten Faktoren als auch der unter Ziffer 2 dieser Anlage geprüften Lage bildet, hält die Kommission unter diesen Umständen die Voraussetzungen für gegeben, um für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 die Zusatzbeträge in der Höhe, die für die Maghreb-Länder für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 und für die Türkei ab 1. Juli 1977 festgelegt ist, beizubehalten.

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das am 25. April 1976 unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie auf das am 1. Juli 1977 in Kraft getretene¹⁾ und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/77 des Rates vom 28. Juni 1977 verlängerte²⁾ Interimsabkommen, insbesondere auf Anhang B dieses Abkommen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik ist ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zu schließen, um den vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrag festzusetzen, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolldarfs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolldarfs mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 194

²⁾ ABl. EG Nr. L 159 vom 29. Juni 1977, S. 12

Schreiben Nr. 1

Herr !

Zu Anhang B des Kooperationsabkommens und des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik ist vorgesehen, daß für nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zollltarifs zur Berücksichtigung bestimmter Faktoren und nach den jeweiligen Marktbedingungen bei diesem Erzeugnis der Betrag, der vom Abschöpfungsbetrag gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b des Kooperationsabkommens und gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b des Interimsabkommens ab-zuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, die für die Anwendung der vorgenannten Artikel vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht werden kann.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage der im obigen Anhang B vorgesehenen Kriterien für die Zeit vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit der Zusatzbetrag in Höhe von 10 RE/100 kg beibehalten wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schreiben Nr. 2

Herr !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„ (Siehe Schreiben Nr. 1) “

Ich bestätige Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das am 27. April 1976 unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Königreich Marokko sowie auf das am 1. Juli 1977 in Kraft getretene¹⁾ und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/77 des Rates vom 28. Juni 1977 verlängerte²⁾ Interimsabkommen, insbesondere auf Anhang B dieser Abkommen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko ist ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zu schließen, um

¹⁾ ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 97

²⁾ ABl. EG Nr. L 159 vom 29. Juni 1977, S. 7

den vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrag festzusetzen, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist

Schreiben Nr. 1

Herr !

Zu Anhang B des Kooperationsabkommens und des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko ist vorgesehen, daß für nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zollltarifs zur Berücksichtigung bestimmter Faktoren und nach den jeweiligen Marktbedingungen bei diesem Erzeugnis der Betrag, der vom Abschöpfungsbetrag gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b des Interimsabkommens abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, die für die Anwendung der vorgenannten Artikel vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht werden kann.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage der im obigen Anhang B vorgesehenen Kriterien für die Zeit vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit der Zusatzbetrag in Höhe von 10 RE/100 kg beibehalten wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

A r t i k e l 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

A r t i k e l 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Schreiben Nr. 2

Herr !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„ (Siehe Schreiben Nr. 1) “

Ich bestätige Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten
Hochachtung.

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das am 26. April 1976 unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie auf das am 1. Juli 1977 in Kraft getretene¹⁾ und durch Verordnung (EWG) Nr. 1406/77 des Rates vom 28. Juni 1977 verlängerte²⁾ Interimsabkommen, insbesondere auf Anhang B dieses Abkommen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien ist ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zu schließen, um den vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrag festzusetzen, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist —

¹⁾ ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 159 vom 29. Juni 1976, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist

Schreiben Nr. 1

Herr !

Zu Anhang B des Kooperationsabkommens und des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien ist vorgesehen, daß für nicht behandeltes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des gemeinsamen Zolltarifs zur Berücksichtigung bestimmter Faktoren und nach den jeweiligen Marktbedingungen bei diesem Erzeugnis der Betrag, der dem Abschöpfungsbetrag gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b des Interimsabkommens abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, die für die Anwendung der vorgenannten Artikel vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht werden kann.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage der im obigen Anhang B vorgesehenen Kriterien für die Zeit vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit der Zusatzbetrag in Höhe von 10 RE/100 kg beibehalten wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schreiben Nr. 2

Herr !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„ (Siehe Schreiben Nr. 1) “

Ich bestätige Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Beschluß Nr. 1/77 des Assoziationsrates EWG/Türkei vom 28. Dezember 1976¹⁾ über die Ergebnisse der zweiten Überprüfung der Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Türkei, insbesondere auf Anhang IV,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ist ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zu schließen, um den vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrag festzusetzen bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist —

¹⁾ Nicht im Amtsblatt veröffentlicht

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt:

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 geltenden Zusatzbetrages, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist

Schreiben Nr. 1

Herr !

In Anhang IV des Beschlusses Nr. 1/77 des Assoziationsrates EWG/Türkei vom 28. Dezember 1976 über die Ergebnisse der zweiten Überprüfung der Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Türkei ist vorgesehen, daß für nicht behandeltes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs zur Berücksichtigung bestimmter Faktoren und nach den jeweiligen Marktbedingungen bei diesem Erzeugnis der Betrag, der vom Abschöpfungsbetrag gemäß Artikel 2 des Beschlusses abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, die für die Anwendung der vorgenannten Artikel vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht werden kann.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage der im Anhang IV vorgesehenen Kriterien für die Zeit vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit der Zusatzbetrag in Höhe von 9 RE/100 kg beibehalten wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schreiben Nr. 2

Herr !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„ (Siehe Schreiben Nr. 1) “

Ich bestätige Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang IV des Beschlusses Nr. 1/77 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Regelung für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft ist unter anderem vorgesehen, daß der etwaige Zusatzbetrag, der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft von der Abschöpfung abzuziehen ist, für jedes Anwendungsjahr durch Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und der Türkei festzusetzen ist.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai wurden unter anderem für Olivenöl die

Bestimmungen des vorgenannten Beschlusses zur Anwendung gebracht.

Mit dem am unterzeichneten Briefwechsel sind die Vertragsparteien übereingekommen, den fraglichen Zusatzbetrag für die Zeit vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 auf 9 RE je 100 kg festzusetzen.

Infolgedessen ist Artikel 9 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 entsprechend zu ändern.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 als Termin genannte 13. Oktober 1977 wird durch den 31. Oktober 1978 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1508/76, 1514/76 und 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Maßgabe der Artikel 16, 17 und 18 und des jeweiligen Anhangs B der Kooperationsabkommen sowie nach Maßgabe der Artikel 9, 10 und 9 und des jeweiligen Anhangs B der Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien²⁾, Marokko³⁾ und Algerien⁴⁾ wird sofern diese Länder eine Abgabe bei der Ausfuhr erheben bei der Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I in die Gemeinschaft eine pauschale Verminderung des auf dieses Olivenöl zu erhebenden Abschöpfungsbetrags um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg sowie eine Verringerung dieser gleichen Abschöpfung um den Betrag der besonderen Abgabe vorgenommen, und zwar bis zu

— 10 Rechnungseinheiten je 100 kg in Anwendung des in den vorgenannten Artikeln vorgesehenen Abschlags,

1) ABl.

2) ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 194

3) ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 97

4) ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 1

— 10 Rechnungseinheiten je 100 kg in Anwendung des im vorgenannten Anhang B vorgesehenen Zusatzbetrags.

Die Bestimmungen der vorgenannten Abkommen wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1508/76⁵⁾, 1514/76⁶⁾ und 1521/76⁷⁾ des Rates zur Anwendung gebracht.

Mit dem am , bzw. am unterzeichneten Briefwechsel sind die Gemeinschaft einerseits und Tunesien, Marokko und Algerien andererseits übereingekommen, den Zusatzbetrag für die Zeit vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978 auf 10 Rechnungseinheiten je 100 kg festzusetzen.

Infolgedessen sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1508/76, 1514/76 und 1521/76 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der jeweils in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnungen (EWG) Nr. 1508/76, 1514/76 und 1521/76 als Termin genannte 31. Oktober 1977 wird durch den 31. Oktober 1978 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

5) ABl. EG Nr. L 169 vom 28. Juni 1976, S. 9

6) ABl. EG Nr. L 169 vom 28. Juni 1976, S. 24

7) ABl. EG Nr. L 169 vom 28. Juni 1976, S. 43

VI/2094–2936–2937–2932
2933–2934/77–D

Finanzbogen

Datum: 8. Juli 1977

1. Haushaltsposten:	Eigeneinnahmen, Kapitel 10		
2. Bezeichnung des Vorhabens:	Vorschläge der Verordnungen des Rates zur Festsetzung des zusätzlichen Teilbetrags, der von der bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, Marokko, Algerien und der Türkei in die Gemeinschaft erhobenen Abschöpfung abzuziehen ist		
3. Juristische Grundlage:	Artikel 113 des Vertrages; Kooperationsabkommen mit den betreffenden Ländern		
4. Ziele des Vorhabens:	Beibehaltung der zusätzlichen Teilbeträge auf der derzeitigen Höhe für den Zeitraum vom 1. November 1977 bis 31. Oktober 1978		
5. Finanzielle Auswirkungen	Je	laufendes	Kommendes
5.0. Ausgaben	Wirtschaftsjahr	Haushaltsjahr ()	Haushaltsjahr ()
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/ Interventionen)			
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1. Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen) ¹⁾			
— im nationalen Bereich	— 4,5 M RE		— 4,5 M RE
	Jahr	Jahr	Jahr
5.0.1. Vorausschau Ausgaben			
5.1.1. Vorausschau Einnahmen	Anwendungszeitraum: 1. November 1977 – bis 30. Oktober 1978		
5.2. Berechnungsmethode:			
Hypothese der Einfuhren	45 000 t		
Satz	10 RE/100 kg		

Angesichts der Verzögerung in der Überweisung der Abschöpfungen, hat die Nichterhebung erst eine Auswirkung auf den Haushalt von 1978

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel Ja

6.1.

6.2.

6.3. Erforderliche Mittel sind in den Haushalt 1978 einzusetzen Ja

Anmerkungen: Es handelt sich nicht um eine neue Maßnahme, sondern um die Verlängerung einer bestehenden Regelung.

Begründung

Für den Fall, daß Tunesien, Marokko und Algerien bei der Ausfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I eine besondere Abgabe erheben und diese auf den Einfuhrpreis aufschlagen, ist in den einzelnen Kooperationsabkommen und Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen Ländern vorgesehen, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit der anwendbare Abschöpfungsbetrag um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg und um den Betrag der besonderen Abgabe verringert wird, der jedoch 10 RE je 100 kg nicht überschreiten darf.

Außerdem ist in Anhang B dieser Abkommen jeweils vorgesehen, daß der Betrag von 10 RE je 100 kg unter bestimmten Voraussetzungen nach den gleichen Kriterien und den gleichen Modalitäten um einen Zusatzbetrag erhöht werden kann.

In einer gemeinsamen Erklärung der Vertragsparteien zu Anhang B dieser Abkommen heißt es: „Die

Vertragsparteien kommen überein, daß der etwaige Zusatzbetrag für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 für die Zeit bis zum 31. Oktober 1977 auf seiner bisherigen Höhe beibehalten werden könnte, wenn die außergewöhnliche Lage, die die Festsetzung des Zusatzbetrages auf 10 RE je 100 kg rechtfertigte, zu diesem Zeitpunkt noch fortbesteht.“

Gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 1180/77 des Rates über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft findet auf dieses Land in bezug auf den Grundsatz des Zusatzbetrages eine ähnliche Regelung Anwendung, wobei dieser Betrag allerdings auf 9 RE/100 kg festgesetzt ist.

Die Kommission ist nach Prüfung der verschiedenen Aspekte der Frage zu dem Schluß gelangt, daß die Bedingungen für eine Beibehaltung desselben Zusatzbetrages gegenüber den vorgenannten Ländern im Wirtschaftsjahr 1977/1978 erfüllt sind. Zu diesem Zweck empfiehlt sie dem Rat die Annahme der beigefügten Verordnungen.